

Cordula Crone-Rawe

Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Vorwort

Bereits die Gründungsväter der EWG/EU haben in den Römischen Verträgen einen freien und einheitlichen Verkehrsmarkt festgelegt. Über verschiedene Stationen ist dieser einheitliche Verkehrsmarkt zum 1. 7. 1998 in Kraft getreten. Durch die EU wurde der Marktzugang für den gewerblichen Straßengüterverkehr einheitlich für alle Mitgliedsstaaten festgelegt. Durch Verordnungen hat die EU ab 04.12.2011 in den Marktzugang insofern eingegriffen, dass die Verordnungen ab obigem Datum zwingendes Recht in allen EU-Staaten sind. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Begriff, der des Verkehrsleiters, eingeführt.

Wer also ein Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs gründen will, muss als Verkehrsleiter seine fachliche Eignung in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachweisen. Dies gilt sowohl für den nationalen Verkehr als auch für den internationalen Verkehr und den Umzugsverkehr. Neben dem Unternehmer selbst kann auch ein fachkundiger Dritter als Verkehrsleiter eingesetzt werden.

Das vorliegende Buch ist systematisch nach der aktuellen Berufszugangsverordnung (GBZugV) geordnet. Es beinhaltet sämtliche fachspezifischen Bereiche, die Bestandteil der Fachkundeprüfung sein können. Der Aufbau richtet sich dabei nach dem Rahmenlehrplan der Fachkundeprüfung zum Güterkraftverkehrsunternehmer. Daher eignet sich dieses Lehrbuch in ausgezeichneter Weise für die Vorbereitung zur Prüfung.

Der bewährte Wechsel von Fragen und Antworten wiederholt die wesentlichen Bereiche aus der Fülle der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung erstreckt und die in den einzelnen Kapiteln kompakt erklärt werden.

Der zunehmende Wettbewerb sowohl im Binnenverkehr als auch im grenzüberschreitenden Verkehr machen ein fundiertes Wissen über betriebswirtschaftliche und kostenrechnerische Vorgänge gerade für den Einsteiger in diesem Gebiet unabdingbar.

Die in der Bundesrepublik nachgewiesene Prüfung zur Fachkunde gilt in allen EU-Staaten gleichermaßen. Das vorliegende Buch eignet sich sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk. Es dient der fachlichen Förderung und der Schulung des Nachwuchses.

Die Autoren haben sich bemüht, den neuesten und aktuellsten Stand der gesetzlichen Vorschriften in dieses Werk einzuarbeiten. Die ständige Entwicklung lässt jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Aktualität nicht zu. Die Autoren und der Verlag sind deshalb dankbar für alle Hinweise auf Änderungen, Ergänzungen und auch für Kritik.

Des Weiteren sind sich die Autoren darüber im Klaren, dass der Stoff nicht in seiner Ganzheit behandelt werden kann, sondern mit Rücksicht auf die Fachkundeprüfung gekürzt, oder nur in den wichtigsten Teilen dargestellt wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung zur Fachkundeprüfung!

«Masse» oder «Gewicht»

In den EU-Richtlinien wird statt der Bezeichnung «zulässiges Gesamtgewicht» die Bezeichnung «zulässige Gesamtmasse» verwendet. Ein Teil der deutschen Vorschriften (StVO und FeV) sind schon umgestellt, in der StVZO wird dies bei «nächster Gelegenheit» nachgeholt.

Damit Sie als Leser dieses Buches nicht durch die unterschiedlichen Begriffe verwirrt werden, haben wir im Buch durchgängig statt «Gewicht» «Masse» geschrieben.

Sollten Sie also z. B. einmal beim Nachschlagen in der StVZO den Ausdruck «zulässiges Gesamtgewicht» finden, so wissen Sie, dass es sich um die «zulässige Gesamtmasse» handelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Recht	1
1.1	Güterkraftverkehrsrecht.....	2
1.2	Gewerberecht.....	27
1.3	Straßenverkehrsrecht.....	37
1.4	Arbeitsrecht und Sozialvorschriften.....	63
1.5	Sozialversicherungsrecht.....	100
1.6	Bürgerliches Recht.....	106
1.7	Handelsrecht einschließlich Frachtrecht und Beförderungsdokumenten, Spedition....	111
1.8	Steuerrecht.....	139
2	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	159
2.1	Zahlungsverkehr und Finanzierung.....	160
2.2	Kostenrechnung, Kalkulation und Beförderungspreise.....	171
2.3	Buchführung.....	179
2.4	Versicherungswesen.....	191
2.5	Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen.....	200
2.6	Marketing.....	211
3	Technische Normen und technischer Betrieb	221
3.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge.....	222
3.2	Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge.....	230
3.3	Fahrzeuggewichte und Abmessungen.....	232
3.4	Ladungssicherungsmittel.....	248
3.5	Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen.....	257
3.6	Beförderung von Nahrungsmitteln.....	287
3.7	Telematik.....	292
4	Straßenverkehrssicherheit	295
4.1	Unfallverhütung, Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz.....	296
4.2	Verkehrssicherheit.....	309
4.3	Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.....	315
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	321
5.1	Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten.....	322

XII **Inhaltsverzeichnis**

5.2	Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung	340
5.3	Grundzüge der Verkehrsregeln in anderen Staaten	350

Serviceteil

Stichwortverzeichnis	358
-----------------------------------	-----

rungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Das heißt, die Versicherung muss zahlen, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs:

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt bzw. zerstört werden oder abhandenkommen und
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Mitversicherte Personen sind:

- Halter
- Fahrer
- Beifahrer
- Omnibusschaffner

Hinweis

Die Versicherung gilt für Europa, soweit keine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart ist.

■ Mindestversicherungssummen

Die Mindestversicherungssummen betragen bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger:

- 7.500.000 Euro für Personenschäden
- 1.220.000 Euro für Sachschäden
- 50.000 Euro für reine Vermögensschäden

Hinweis

Wird ein Anhänger mitgeführt, muss für diesen eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie gilt nur für Schäden, die der Anhänger verursacht hat.

Höhere Haftpflichtdeckungssummen sind zulässig und zu empfehlen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über das Bundesgebiet hinaus auf die Mitgliedstaaten der EU und andere europäische Länder. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten sollte grundsätzlich die grüne Versicherungskarte mitgeführt werden.

Grüne Versicherungskarte

Als grüne Versicherungskarte bezeichnet man die internationale Versicherungskarte. Sie wird bei Auslandsfahrten von einigen Staaten gefordert und gibt Aufschluss darüber, ob Versicherungsschutz im Heimatland besteht und mit welcher Versicherungsgesellschaft die Versicherung abgeschlossen wurde.

■ Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die weiteren Bedingungen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

■ ■ Meldepflicht

Jeder Schadensfall ist der Versicherung umgehend (spätestens innerhalb einer Woche) schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer muss ferner alles ihm Mögliche tun, um einen Schaden zu mindern und zur Aufklärung des Unfallhergangs beitragen.

Wird ein Strafbefehl gegen den Versicherungsnehmer erlassen oder ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, muss die Versicherung hierüber zusätzlich verständigt werden.

➤ **Der Versicherungsnehmer ist im Übrigen nur mit Zustimmung der Versicherung berechtigt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.**

Macht ein Geschädigter gegenüber dem Versicherungsnehmer einen Anspruch geltend, so hat dieser innerhalb einer Woche die Versicherung

zu verständigen. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so ist die Versicherung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

■ ■ Fahrzeugverkauf

Beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges tritt der Käufer mit dem Erwerb des Kraftfahrzeuges in die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Allerdings haben beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges sowohl der Käufer als auch der Versicherer innerhalb bestimmter Fristen das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

■ ■ Stilllegung

Bei vorübergehender Stilllegung des Kraftfahrzeuges wird das Versicherungsverhältnis grundsätzlich nicht berührt. Es sei denn, Versicherungsnehmer und Versicherer treffen insoweit eine besondere Vereinbarung.

■ ■ Schadenersatzansprüche



Schadenersatzansprüche aus der Haftpflichtversicherung sind geltend zu machen:

- Gegen den Halter, Fahrer und Eigentümer des den Unfall verursachenden Kraftfahrzeuges
- Unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers
- Im Fall der Prozessführung können der Halter, der Fahrer sowie der Haftpflichtversicherer des Schadensverursachers verklagt werden

Als Haftungsgrundlage kommen grundsätzlich die Vorschriften über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Haftungs Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes in Frage.

■ ■ Verjährung

Die Ansprüche nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB) verjähren nach drei Jahren; die Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz bereits nach zwei Jahren. In beiden Fällen beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkt an zu laufen, ab dem der geschädigte Verkehrsteilnehmer von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Schädigers Kenntnis erlangt hat, also regelmäßig am Unfalltag.

Praxistipp

Es empfiehlt sich deshalb, Schadenersatzansprüche unverzüglich bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen.

■ ■ Unfallflucht

Wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer infolge von Unfallflucht nicht festgestellt werden können oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, etwa bei ausländischen Kraftfahrzeugen, nicht oder nicht mehr besteht, sind mögliche Schadenersatzansprüche gegen den «Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen» geltend zu machen.

! Achtung!

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht, oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Freiwillige Fahrzeugversicherungen

Freiwillige Versicherungen für Fahrzeuge sind:

- Fahrzeugteilkaskoversicherung
- Fahrzeugvollkaskoversicherung
- Kraftfahrtunfallversicherung (Insassenunfallversicherung)
- Gepäckversicherung

Teilkaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung erstreckt sich auf Beschädigungen, die durch Brand oder Explosion, durch Entwendungen, durch Sturm, Hagel und dergleichen, sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild entstehen.

Vollkaskoversicherung

Die Vollkaskoversicherung erstreckt sich darüber hinaus auf Unfallschäden und solche Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstanden sind.

Hinweis

Beide Versicherungsarten decken Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss ab. Nicht ersetzt werden Veränderungen, Verbesserungen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Verdienstentgelt (Nutzungsausfall) oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff.

Diese Versicherungen werden mit und ohne Selbstbeteiligung angeboten.

Selbstbeteiligung bedeutet, dass der Versicherungsnehmer den ihm entstandenen Schaden selbst tragen muss, und zwar bis zu einer

Summe, die zwischen ihm und der Versicherung vereinbart worden ist.

Kraftfahrtunfallversicherung

Die Kraftfahrtunfallversicherung deckt Schäden an Insassen des Fahrzeugs, die durch Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen und dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern entstehen.

2.4.2 Betriebsversicherungen

Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung bewahrt den Unternehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter in den Bereichen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für die er nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen haftet.

Der Schutz umfasst sowohl Ansprüche gegen den Unternehmer selbst als auch Ansprüche gegen seine Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Hinweis

Oft besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, bei der Betriebshaftpflichtversicherung die private Haftung gleich mit abzuschließen.

■ Güterschadenhaftpflichtversicherung

Der Transportunternehmer muss nach § 7a GüKG eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abschließen.

Die Haftung des Frachtführers wird hinsichtlich Höhe und Umfang im HGB geregelt. Zur Abdeckung dieser Risiken ist der Frachtführer gesetzlich verpflichtet die Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Hinweis

Für den Möbelspediteur existiert eine spezielle Umzugsversicherung (UMVS) und für den Spediteur eine Haftungs- und Schadenversicherungen (Spediteurhaftung ► Kap. 1.7).

■ Transportversicherung

Die Transportversicherung im engeren Sinne ist eine Sachversicherung. Versicherungsschutz besteht für Transportgüter gegen die Gefahren bei Beförderung und Zwischenlagerung.

Die Haftung des Frachtführers ist im HGB geregelt. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes ist die Haftung des Frachtführers durch einen Höchstbetrag beschränkt. Schäden, die über diesem Höchstbetrag liegen, sind durch die Transportversicherung abgedeckt.

Die Transportversicherung ist im Gegensatz zur Güterschadenhaftpflichtversicherung keine Pflichtversicherung. Eindecken kann die Transportversicherung jedermann, also neben dem Transportunternehmer und dem Spediteur auch der Käufer, der Verkäufer, eine finanzierende Bank etc.

2.4.3 Sonstige Versicherungen

■ Rechtsschutzversicherung

Des Weiteren kann auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, die die Kosten von Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren übernimmt, sofern keine vorsätzlich begangene Straftat vorliegt.

■ Feuer-, Wasser- und Sturmschäden oder Einbruch

Außerdem kann ein Versicherungsschutz gegen Feuer-, Wasser- oder Sturmschäden (falls Ge-

bäude zum Betriebsvermögen gehören) und Einbruchdiebstahl abgeschlossen werden.

Eine Versicherung zum Schutz vor Betriebsunterbrechung ersetzt die laufenden Kosten bei Ausfall.

! Achtung!

Unternehmer unterliegen regelmäßig nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die Vorsorge für Krankheit, Pflege und Alter muss also privat getroffen werden. Daher ist der Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer privaten Unfallversicherung dringend zu empfehlen.

2.4.4 Fragen und Antworten



1. Welche strafrechtlichen Folgen entstehen, wenn ein Fahrzeug ohne Abschluss des erforderlichen Haftpflichtversicherungsvertrages in den Verkehr gebracht wird?
- ✓ Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl kein Versicherungsschutz besteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

? 2. Haftet der Transportunternehmer als Kraftfahrzeughalter, wenn anlässlich einer «Schwarzfahrt» seines Kraftfahrers aus einem von diesem verursachten Verkehrsunfall Ersatzansprüche durch den Geschädigten geltend gemacht werden?

✓ Ja, da der Kraftfahrer für den Betrieb des Kraftfahrzeuges angestellt ist. Diese Haftung trifft den Transportunternehmer als Kraftfahrzeughalter auch dann, wenn der Kraftfahrer das Fahrzeug ohne sein Wissen und ohne seinen Willen benutzt hat und die Benutzung auch nicht durch Verschulden des Kraftfahrzeughalters ermöglicht worden ist.

? 3. Welche Versicherungen sind für den Güterkraftverkehrsunternehmer gesetzlich vorgeschrieben?

✓ Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft sind gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem besteht im nationalen Güterverkehr die Versicherungspflicht gemäß § 7a GüKG.

? 4. Welche Auswirkungen hat der Verkauf eines Kraftfahrzeuges auf die bestehende Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung?

✓ Der Käufer tritt mit dem Erwerb des Kraftfahrzeuges in die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Allerdings haben beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges sowohl der Käufer als auch der Versicherer innerhalb bestimmter Fristen das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

? 5. Welche Bedeutung hat die grüne Versicherungskarte?

✓ Als grüne Versicherungskarte bezeichnet man die internationale Versicherungskarte. Sie wird bei Auslandsfahrten von einigen

Staaten gefordert und gibt Aufschluss darüber, ob Versicherungsschutz im Heimatland besteht und mit welcher Versicherungsgesellschaft die Versicherung abgeschlossen wurde.

? 6. Für welchen örtlichen Geltungsbereich wird Versicherungsschutz gewährt?

✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die europäischen Staaten.

? 7. Wird bei vorübergehender Stilllegung des Kraftfahrzeuges das Versicherungsverhältnis berührt?

✓ Grundsätzlich nicht; es sei denn, Versicherungsnehmer und Versicherer treffen insoweit eine besondere Vereinbarung.

? 8. Gegen wen sind Schadenersatzansprüche aus der Haftpflichtversicherung geltend zu machen?

✓ Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtversicherung können geltend gemacht werden:

- gegen den Halter, Fahrer und Eigentümer des den Unfall verursachenden Kraftfahrzeuges,
- unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers oder
- im Fall der Prozessführung können der Halter, der Fahrer sowie der Haftpflichtversicherer des Schadensverursachers verklagt werden.

? 9. Welche Verjährungsfristen sind für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtversicherung zu beachten?

✓ Als Haftungsgrundlage kommen grundsätzlich die Vorschriften über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

und die Haftungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes in Frage. Die Ansprüche nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB) verjähren nach drei Jahren; die Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz bereits nach zwei Jahren. In beiden Fällen beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkt an zu laufen, ab dem der geschädigte Verkehrsteilnehmer von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Schädigers Kenntnis erlangt hat, also regelmäßig am Unfalltag. Es empfiehlt sich deshalb, Schadenersatzansprüche unverzüglich bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen.

- 2
10. Gegen wen sind Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer infolge Unfallflucht nicht festgestellt werden kann oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, etwa bei ausländischen Kraftfahrzeugen, nicht oder nicht mehr besteht?
- ✓ In diesen Fällen sind etwaige Schadenersatzansprüche gegen die «Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen» geltend zu machen.
11. Was wird passieren, wenn Sie Ihre Haftpflichtversicherung zu oft in Anspruch nehmen?
- ✓ Die Versicherung wird den Versicherungsvertrag mit Ihnen kündigen oder die Versicherungsprämie erhöhen.
12. Können die Haftpflichtdeckungssummen erhöht werden?
- ✓ Ja. Die Prämienhöhe beträgt nur wenige Prozent der Grundprämie. Aus Gründen der Minderung des Schadensrisikos auf der einen Seite und der ständig steigenden Unfallgefahr im Straßenverkehr auf der an-

deren Seite ist jedem Transportunternehmer dringend anzuraten, auf eine ausreichende Schadendeckung bedacht zu sein.

13. Bezahlte die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auch das beschädigte Gut?
- ✓ Nein. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen.
14. Ist das beförderte Gut überhaupt versichert?
- ✓ Gemäß § 7a GüKG sind die beförderten Güter durch die Güterkraftverkehrsversicherung gegen Schäden im Umfang der im Rahmen des HGB übernommenen Ersatzpflicht zu versichern.
15. Welche Versicherung ersetzt den Schaden am eigenen Fahrzeug?
- ✓ Die Fahrzeugversicherung, auch Kaskoversicherung genannt. Für die Höhe der Versicherungsleistung sind der Versicherungsvertrag und die allgemeinen Kraftfahrzeugbedingungen maßgebend.
16. Worauf erstreckt sich bei der Fahrzeug- oder Kaskoversicherung der Versicherungsschutz?
- ✓ Auf die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile insbesondere durch:
- Unfall
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
 - Brand oder Explosion
 - Entwendung

Stichwortverzeichnis

A

A1-Bescheinigung 64
 ABC-Analyse 215
 Abfahrtskontrolle 309
 Abfallnachweisverfahren 280
 Abfalltransport 257, 279
 – Anzeigepflicht 279
 – Erlaubnispflicht 279
 – Grenzüberschreitender 280
 – Verladung und Haftung 280
 Abfallverzeichnisverordnung 279
 Abgasuntersuchung (AU) 232
 Ablauforganisation 201
 Ablieferungshindernis 124
 Abmahnung 87
 Abmessungen 232
 ABS 310
 Abschreibung 173, 182
 – Degressive 183
 – Lineare 183
 Absender 263
 Achslast 224
 ADR 257, 330
 ADR-Schulungsbescheinigung 265
 ADSp 130
 AETR 73
 AGB 128
 Aktiengesellschaft (AG) 117
 Aktiva 181
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 128
 Allgemeine Versicherungsbedingungen 193
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht 10
 Analoges Kontrollgerät 75
 Anhängelast 224
 Anhänger 231
 Anhörung 14
 Anlagevermögen 182
 Annuitätendarlehen 165
 Antirutschmatte 253
 Arbeitgeberanteile 103
 Arbeitgeberpflichten 63
 Arbeitslosenversicherung 100
 Arbeitsrecht 63
 Arbeitsschutz 88, 296
 Arbeitssicherheit 88
 Arbeitssicherheitsgesetz 88
 Arbeitsunfähigkeit 87
 Arbeitsverhältnis
 – Beendigung 93
 – Befristetes 83

Arbeitsvertrag 63
 Arbeitszeitgesetz 69
 Arbeitszeitchronologie 74
 ATP 289
 Aufbauorganisation 200
 Aufbewahrungsfristen 180
 Aufliegebelastung 224
 Aufzeichnungspflichten 85
 Ausfallbürgschaft 166
 Aushändigungspflicht 14
 Ausnahmegenehmigung 50, 244
 – für gefährliche Güter 269
 Ausschluss 119

B

BALM 15, 17
 Banküberweisung 161
 Bargeldzahlung 160
 Barscheck 163
 Befähigungsnachweis 31
 Beförderer 264
 Beförderung
 – Abfälle 257
 – gefährlicher Güter 257
 – lebender Tiere 31
 – Nahrungsmittel 287
 Beförderungsdokumente 130
 Beförderungshindernis 124
 Beförderungspapiere 267
 Beförderungspreise 171
 Befristete Arbeitsverhältnisse 83
 Befüller 263
 Beiträge 140
 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) 104
 Beladung 123
 Beleuchtung 224
 Bereitschaftszeit 69, 85
 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) 296
 Berufskraftfahrer
 – Grundqualifikation 46
 – Weiterbildung 47
 Berufskraftfahrerqualifikation 46
 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz 46
 Berufszugangsverordnung 8
 Berufszugangsvoraussetzungen 6
 Besitzer 106

Betrieb 233
 – Technischer 221
 Betriebliches Mahnwesen 168
 Betriebsurlaub 222
 Betriebsführung 200
 Betriebshaftpflichtversicherung 195
 Betriebsorganisation 200
 Betriebsrat 89
 Betriebssicherheit 224
 Betriebssicherheitsverordnung 296
 Betriebssitz 14
 Betriebsvereinbarung 89
 Betriebsverfassung 89
 Betriebsvermögen 182
 – Gewillkürtes 182
 – Notwendiges 182
 Betriebsversicherungen 195
 BGV 296
 Bilanz 181
 Biodiesel 316
 BSK 130
 Buchführung 179
 Bundesamt für Logistik und Mobilität 15
 Bundesfernstraßenmautgesetz 149
 Bürgerhaftung 86
 Bürgerliches Gesetzbuch 106
 Bürgschaft 166
 – Selbstschuldnerische 167

C

Carnet A.T.A.-Verfahren 346
 Carnet de Passage 347
 Carnet TIR 342
 CEMT-Genehmigungen 327
 CMR 333
 CMR-Frachtbrief 333
 Container 207
 Containerverkehr 203
 Cross-Trade-Beförderung 326
 CSC-Plakette 207

D

Darlehensvertrag 108
 Datenverarbeitung 292
 Degressive Abschreibung 183
 DEÜV 104
 DGUV Vorschriften 296

Dienstvertrag 107
Disposition 200
Document de Suivi 351
Dokumentationspflichten 85
Doppelachslast 235
Dreifachachslasten 237
Dreiländerverkehrsgenehmigung 327
Drittlandsverkehr 326

E

EEV 316
EFTA 322
EG-Kontrollgerät 73
EG-Sozialvorschriften 70
Eigenfinanzierung 164
Eigenkapital 181
Eigenkapitalbescheinigung 9
Eigentümer 106
Eigentumsvorbehalt 166
Einheitspapier 341
Einkommensteuer 146, 186
Einsatz ausländischer Fahrer 43
Einsatz von Fahrern aus Drittstaaten 325
Ein- und Aussteigen 300
Einweiser 299
Einzelachslast 235
Einzelunternehmer 113
Elektro-Hubwagen 254
Elternzeit 88
Emissionen 316
Entgeltfortzahlung 87
Entladung 123
Entsendemeldung 326
Entsendung 326
Erinnerungswert 183
Erlaubnispflicht 6, 279
ESP 311
EU-Fahrerbescheinigung 15, 325
EU-Lizenzen 324
EU-Mobilitätspaket 84
EUR-Boxpalette 254
EUR-Flachpalette 253
Europäische Freihandelszone 322
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 322
Eurovigette 336
EVB-Nummer 223
EWG 322
Externer Verkehrsleiter 13

F

Fachkunde 10
Fachliche Eignung 10
Factoring 166
Fahreignungsregister 8, 44
Fahrerausweis 300
Fahrerkarte 79
Fahrerlaubnis
– Ausnahmen 39
– Entzug 44
– Fahrverbote 45
– Gültigkeit 39
– Überprüfung 45
Fahrerlaubnisklassen 38
Fahrerlaubnis-Verordnung 38
Fahrerüberlassung 93
Fahrphysik 310
Fahrtenberichtsheft 329
Fahrverbot 45
– Ausnahmen 50
– Belgien 350
– Dänemark 350
– Frankreich 350
– Generelles 49
– Großbritannien 351
– Italien 352
– Niederlande 352
– Österreich 352
– Polen 353
– Schweiz 353
– Slowakische Republik 354
– Tschechische Republik 354
Fahrzeug 222
– Abgasuntersuchung 232
– Abmessungen 232
– Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) 230
– Instandhaltung 230
– Laden und Entladen 253
– Sicherheitsprüfung 231
– Zulassung 222
Fahrzeugausrüstung 226
Fahrzeuggewichte 232
Fahrzeugkombinationen 239
Fahrzeugmarkierungen
– Retroreflektierende 225
Fahrzeugstilllegung 194
Fahrzeugverkauf 194
Fahrzeugversicherungen 195
Fahrzeug-Zulassungsverordnung 52
Farbplaketten 224
Ferienreiseverordnung 50
Finanzielle Leistungsfähigkeit 9
Finanzierung 160
Finanzierungsarten 164
Finanzplan 168

Firmenrecht 118
Fittings 208
Fixkostenspedition 127
Formkaufmann 111
Formschlüssige Ladungssicherung 249
Frachtbrief 123
Frachtenbörse 202
Frachtraumverteilungsstellen 202
Frachtrecht 122
Frachtvertrag 122, 123
Fremdfinanzierung 165
Fremdkapital 181
Frist 106
Führerschein 43
Führungszeugnis 8
Fünf-Jahres-Regelung 43

G

Gabelstapler 255
Gebrauchsüberlassungsvertrag 108
Gebühren 140
Gefährdungsprinzip 192
Gefahrgut 123
– Ausrüstungspflicht 273
– Kennzeichnung 273
– Pflichten bei Beförderung 273
– Trennungsgebote 273
– Zusammenladeverbote 273
Gefahrgutausrüstung 229
Gefahrgutbeauftragter 261
Gefahrgutcheckliste 264
Gefahrguttransport 257
– Begleitpapiere 267
– Pflichten 264
– Verkehrszeichen 266
Gefahrklassen 258
Gefahrzettel 258
Gemeinsames Versandverfahren 340
Genossenschaft (e.G.) 118
Geräuscharmes Kraftfahrzeug 318
Gerichtliches Mahnverfahren 169
Geringfügige Beschäftigung 104
Geringwertige Wirtschaftsgüter 182
Gesamtmasse
– Technisch zulässige 223
Geschäftsfähigkeit 106
Geschwindigkeitsbegrenzer 228
Geschwindigkeitsbegrenzungen 51
– Belgien 350
– Dänemark 350
– Frankreich 350
– Großbritannien 351
– Italien 352
– Niederlande 352

- Österreich 352
- Polen 353
- Schweiz 353
- Slowakische Republik 354
- Tschechische Republik 354
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbrR) 112
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 116
- Gesellschaftsrecht 112
- Gewerbeanmeldung 27
- Gewerbeordnung 27
- Gewerberecht 27
- Gewerbesteuer 146
- Gewerbe-Zentralregister 28
- Gewerblicher Verkehr 2
- Gewicht 234
 - Kfz und Anhänger 234
- Gewichtskraft 249
- Gewillkürtes Betriebsvermögen 182
- Gewinn- und Verlustrechnung 185
- GGVSEB 257
- GmbH 172
- Go-Box 353
- GPS 292
- Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr 322
- Grenzüberschreitender Kombi-Verkehr 206
- Großraumverkehr 244
- Großzettel 265
- Grundqualifikation 46
- Grundschild 166
- Grüne Versicherungskarte 193
- GüKG 2, 122, 195
 - Ausnahmen 3
- Güterkraftverkehr
 - Grenzüberschreitender 322
- Güterkraftverkehrsgesetz 2
- Güterschadenhaftpflichtversicherung 15, 195

H

- Haftung 85, 117, 124
- Haftungsbefreiung 125
- Haftungsbegrenzung 125
- Handelgesetzbuch 122
- Handelsrecht 111
- Handelsregister 112
- Handlungsvollmacht 119
- Handwerkerklausel 149
- Haupteintrag 46
- Hauptuntersuchung (HU) 230
- Hebebühne 254
- HGB 111, 122, 248

- Hilfsmittel zur Ladungssicherung 252
- Hinweisschilder für Nutzfahrzeuge 318
- Hypothek 166

I

- Incoterms 347
- Insolvenzplan 121
- Insolvenzrecht 120
- Internal Market Information System (IMI) 326
- International Organization for Standardization (ISO) 207
- International Road Transport Union (IRU) 342
- Interner Verkehrsleiter 13
- Inventarbuch 181
- ISO-Container 207
- Istkaufmann 111

J

- 5-Jahres-Regelung 43
- Jugendarbeitsschutz 88

K

- Kabotageverkehr 323
- Kalkulation 171
- Kannkaufmann 111
- Kantenschutzmittel 252
- Kapitalgesellschaften 116
- Kassenbuch 180
- Kauf 164
- Kaufmannseigenschaft 111
- Kaufvertrag 107
- Kennzahlen 180
- Kennzeichnung gefährlicher Güter 273
- Kleinbetragsrechnung 145
- Kombi-Frachtbrief 203
- Kombinierter Verkehr 203
- Kombinierter Verkehr Straße/Schiene
 - Grenzüberschreitender 206
- Kombi-Verkehr 203
- Kombi-Verkehr Straße/Schiene 203
 - Grenzüberschreitender 206
- Kommanditgesellschaft (KG) 115
- Kontrollen 16
- Kontrollgerät
 - Analoges 75
 - Digitales 75
- Kontrollkarte 82
- Körperschaftsteuer 146

- Kosten
 - Bewegliche 173
 - Fixe 173
 - Variable 173
- Kostenbestandteile 173
- Kostenrechnung 171
- Kraftfahrtunfallversicherung 195
- Kraftfahrt-Versicherung 192
- Kraftfahrzeug 222
- Kraftfahrzeuganhänger 148
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 192
- Kraftfahrzeugsteuer 147
- Kraftschlüssige Ladungssicherung 249
- Krankenversicherung 101
- Krankheit 87
- Kredit 165
- Kreditkarte 161
- Kreditsicherung 163, 166
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 279
- Kündigung 90
- Kündigungsfristen 91
- Kündigungsschutz 92

L

- Laden und Entladen der Fahrzeuge 253
- Ladungssicherung 248
 - Formschlüssige 249
 - Kraftschlüssige 249
- Lagergeschäft 128
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - Ausnahmeregelungen nach GüKG 4
- Lärmarmer Lkw 319
- Lastkraftwagen 222
- Lastschriftverfahren 160
- Lastverteilung 250
- Leasing 167
- Lebensmittelbeförderung 287
- Lebensmittelhygiene 288
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch 287
- Leergewicht 223
- Leihvertrag 108
- Lenk- und Ruhezeiten 70, 71
- Lieferfrist 126
- Lineare Abschreibung 183
- Lizenzpflicht 325
- Iof Betriebe 4
- Logistik-AGB 130
- Lohnabrechnung 186
- Lohnbuchhaltung 186
- Lohnsteuer 146

M

Mahnung 109
 Mahnverfahren 168
 Marketing 211
 «Marketing-Mix» 215
 Marktforschung 213
 Maße 232
 – Kfz und Anhänger 232
 Maut 149, 173
 Mautpflicht 149
 Mautsätze 150
 Mautstornierung 152
 Mautsystem 149
 Mehrfahrer-Besatzung 70
 Mehrwertsteuer 140, 152
 Meldepflicht 85, 193
 Midijobber 105
 Mietvertrag 108
 Mindestlohn 84
 Mindesturlaub 86
 Mindestversicherungssumme 193
 Mitarbeiter-Einsatz
 – Grenzüberschreitender 84
 Mitführungspflicht 14
 Monetäre Ziele 212
 Motorleistung 244
 Mutterschutz 88

N

Nachnahme 124
 Nachunternehmer 86
 Nachweisgesetz 64
 Nebelscheinwerfer 59, 224
 Nicht-monetäre Ziele 212
 Nicht-Unionsware 341
 Notstandsklausel 72
 Notwendiges Betriebsvermögen 182
 Nutzlast 224

O

OBU 150
 Offene Handelsgesellschaft (OHG) 115
 On Board Unit 150
 Ordnungswidrigkeiten 49

P

Pachtvertrag 108
 Paletten 253
 Parkwarntafel 226

Passiva 181
 Personengesellschaften 112
 Pfandrecht 166
 Pflegeversicherung 100
 Pflichtversicherung 100, 192
 Placards 265
 Primärerhebung 213
 Privatkonto 186
 Profiltiefe 223
 Prokura 119

Q

Quereinsteiger 47

R

Ratentilgungsdarlehen 165
 Reachstaker 208
 Rechnungsabgrenzung 186
 Rechtsschutzversicherung 196
 Rechtsfähigkeit 106
 Regelin solvenz 120
 Regeln der Technik 251
 Reibkraft 249
 Reifenkennzeichnung 207, 309
 Rentenversicherung 103
 Restwert 183
 Retroreflektierende Fahrzeugmarkierungen 225
 Rollende Landstraße 205
 Roll-on/Roll-off-Verkehr 203
 Ro/Ro-Verkehr 203
 Rückkehrpflicht 325

S

Sachschaden 126
 Sackkarre 254
 Saldo 181, 187
 Sammelladung 127
 Schadenersatz 194
 Schadensanzeige 126
 Scheck 162
 Schriftliche Weisungen 268
 Schutzausrüstungen 227
 Schwerverkehr 244
 Seitliche Schutzausrüstungen 227
 Sekundärerhebung 213
 Selbsteintritt 127
 Selbstfahrender Unternehmer 172
 Sicherheitsprüfung (SP) 231
 Sicherung der Ladung 250

Sicherungsabtretung 166
 Sicherungsübereignung 166
 SOLAS-Abkommen 208
 Sonderziehungsrechte 125
 Sozialgesetzbücher (SGB) 101
 Sozialversicherungsausweis 100
 Sozialversicherungsbeiträge 104
 Sozialversicherungspflicht 196
 Sozialversicherungsrecht 100
 Sozialvorschriften 70
 Stausäcke 253
 Steuern 139
 Steuerpflicht 147
 Steuerrecht 139
 Stille Gesellschaft 118
 Stille Reserven 185
 Straßenbenutzungsgebühr
 – Belgien 350
 – Dänemark 350
 – Frankreich 351
 – Großbritannien 351
 – Italien 352
 – Niederlande 352
 – Österreich 353
 – Polen 353
 – Schweiz 354
 – Slowakische Republik 354
 – Tschechische Republik 354
 Straßenverkehrsgesetz (StVG) 37
 Straßenverkehrs-Ordnung 48
 Straßenverkehrsrecht 37
 Straßenverkehrssicherheit 295
 Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung 52
 Stützlast 224
 StVG 37, 45, 222
 StVO 48, 222, 244, 248, 265, 302
 StVZO 52, 74, 222, 223, 226, 228, 230, 232, 244, 316, 318
 – Beleuchtung 224
 Supplementary Document 289

T

T1-Verfahren 341
 T2-Verfahren 341
 Tageslenkzeit 70
 Tankkarte 162
 Tarifverträge 89
 Technische Normen 221
 Technischer Betrieb 221, 295
 Technisch zulässige Gesamtmasse 223
 Teilkaskoversicherung 195
 Telematik 292
 Tiefgefrorene Lebensmittel 288

Tierschutztransport-Verordnung (TierSchTrV) 31
 Tourenplanung 292
 Transitverkehr 323
 Transport
 – gefährlicher Güter 257
 – Grenzüberschreitender 34
 Transporterlaubnis 279
 Transport lebender Tiere 36
 Transportplan 31
 Transportversicherung 196
 Twistlocks 208

U

Überschuldung 120
 Umlageverfahren U2 88
 Umlaufvermögen 182
 Umsatzsteuer 140
 Umsatzsteuerbefreiung 141
 Umsatzsteuer-Voranmeldungen 141
 Umschlagstechniken 207
 Umsteiger 47
 Umweltschonende Fahrzeuge 316
 Umweltschutz 315
 Umweltzonen 224
 Umzugsverkehr 126
 Unfallflucht 194
 Unfallverhütung 296
 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 296
 Unfallversicherung 103
 Unfallversicherungsträger 296
 Unionsversandverfahren 340, 348
 Unionsware 341
 Unterfahrschutz 227
 Unterlegkeile 226
 Unternehmen
 – Problemlösung 213
 Unternehmenskarte 82
 Unternehmensorganisation 200
 Unternehmensziele 212
 Unternehmer
 – Zuverlässigkeit 8
 Unternehmer-Gesellschaft (UG haftungsbeschränkt) 117
 Unternehmerlohn 172
 Unternehmerpflichten 298
 Untersuchung der Fahrzeuge 230

Unterweisung 298
 Urlaub 86
 Urlaubsgeld 85
 UVT 296
 UVV 296

V

Variable Kosten 173
 Verbandkasten 227
 Verbindlichkeiten 186
 Verbraucherinsolvenz 120
 Verhalten bei Unfällen 302
 Verjährung 108, 194
 Verkehr
 – Gewerblicher 2
 – Kombiniertes 203
 Verkehrsleiter 12
 Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten 350
 Verkehrssicherheit 224, 309
 Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) 17
 Verkehrszeichen 49
 – für Gefahrguttransporte 266
 Verkehrszentralregister 44
 Verlader 263
 Verladung gefährlicher Güter 273
 Verlustvermutung 125
 Vermögensschaden 126
 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 31, 33
 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 287
 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 70
 – Notstandsklausel 72
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 287, 288
 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 281
 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 2, 9, 12, 13, 14, 28, 325
 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 2
 Verordnung (EU) 2020/1054 70
 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 73
 Verordnung (EU) Nr. 2020/740 309
 Verpflegungsmehraufwendungen 147
 Verrechnungsscheck 163
 Versandverfahren 340
 – Externer 341
 – Interner 341
 Verschuldensprinzip 192
 Versicherung 191
 – Meldepflicht 193

Versicherungspflicht 15
 Verstöße 9
 Vertragsrecht 106
 Vertretung 119
 Vollkaskoversicherung 195
 Vollmacht 119
 Vorspannkraft 250
 Vorsteuer 145

W

Warenmanifest 346
 Warndreieck 226
 Warnleuchte 226
 Warntafeln 273, 276
 Warnweste 226
 Wartung 317
 Wechsel 163
 Wechselverkehr 323
 Weiterbildung 46
 Werbung 214
 Werkstattkarte 82
 Werkverkehr 2
 Werkverkehrsdatei 3
 Werkvertrag 107
 Wettbewerbsneutralität 141
 Willenserklärung 106
 Wirtschaftsgüter
 – Geringwertige 182

Z

Zahlungsarten 160
 Zahlungsunfähigkeit 120
 Zahlungsverkehr 159
 Zollformalitäten 340
 Zollkodex 340
 Zollverschlussanerkennnis 344
 Zulässige Gesamtmasse 223
 Zulassung 222
 Zulassungsbescheinigung 52
 Zurrgurte 252
 Zurrwinkel 250
 Zuverlässigkeit
 – des Unternehmers 8
 – Persönliche 8